



Geschäftsreglement für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Zweckverbands Soziale Dienste Sarganserland erlässt gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. g der Vereinbarung «Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland» vom 6. November 2023 als Reglement:

I Verwaltungsrat

Art. 1 Aufgaben

Der Verwaltungsrat besorgt die Aufgaben, die ihm durch Gesetzgebung und Vereinbarung¹ übertragen sind.

Art. 2 Kollegium

Der Verwaltungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 3 Sitzungsrhythmus

Der Verwaltungsrat legt jährlich die ordentlichen Sitzungstermine fest.

Er kann auf Anordnung des Verwaltungsratspräsidiums oder des Verwaltungsratsvizepräsidiums oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder ausserordentliche Sitzungen durchführen.

Art. 4 Sitzungseinladung

Die Einladung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung in Form eines Vorprotokolls zugestellt.

Art. 5 Sitzungspräsenz

Der Verwaltungsrat tagt in Anwesenheit der Mitglieder und der Geschäftsleitung, soweit diese betroffen ist.

Kann ein Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, teilt es dies dem Verwaltungsratspräsidium rechtzeitig mit.

Art. 6 Angekündigte Geschäfte

Der Verwaltungsrat beschliesst nur über traktandierte Geschäfte, für welche schriftliche Anträge vorliegen. Nicht angekündigte Geschäfte dürfen nur abschliessend und ausnahmsweise behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

¹ Vgl. Art. 9 Vereinbarung «Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland» vom 6. September 2023

Art. 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Es wird offen abgestimmt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben beratende Stimme ohne Stimmrecht.

Art. 8 Zirkulationsbeschluss

In dringlichen Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat den Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Begründete Anträge werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich zugestellt. Nicht verhinderte Mitglieder haben ihre Rückmeldung innert zweier Arbeitstage dem Verwaltungsratspräsidium schriftlich² mitzuteilen.

Art. 9 Präsidialbeschluss

Kann der Verwaltungsrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, als Kollegialbehörde nicht rechtzeitig beschliessen und sind auch Zirkularbeschlüsse nicht möglich, so verfügt das Verwaltungsratspräsidium. Präsidialbeschlüsse werden dem Verwaltungsrat umgehend zur Kenntnis gebracht.

Art. 10 Sitzungsprotoll

Über die Verhandlungen und Zirkularbeschlüsse des Verwaltungsrates wird unter Beachtung der Vorschriften des Gemeindegesetzes ein Protokoll geführt.

Das Protokoll wird dem Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 11 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über ihre Verhandlungen und Amtsgeschäfte Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Als Geheimnis gilt, was rechtlich geheim bleiben sollte und tatsächlich noch nicht allgemein bekannt ist.³

Art. 12 Entschädigung

Dem Verwaltungsratspräsidium und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates können eine Jahrespauschale oder Sitzungsgelder ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat setzt die Ansätze zu Beginn der Legislaturperiode fest.

² Die Anträge werden in der Regel auf dem elektronischen Weg zugestellt

³ GVP 1983 Nr. 81

II Verwaltungsratspräsidium

Art. 13 Aufgaben

Das Verwaltungsratspräsidium:

- a) vertritt den Verwaltungsrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen sowie Medien;
- b) leitet die Verwaltungsratssitzung;
- c) stellt dem Verwaltungsrat Anträge auf dem Zirkularweg;
- d) führt die Geschäftsleitung in Bezug auf Verbandsgeschäfte;
- e) erlässt die Stellenbeschreibungen für die Stellenleitenden.

Art. 14 Stellvertretung

Bei Verhinderung wird das Verwaltungsratspräsidium durch das Verwaltungsratsvizepräsidium vertreten.

Das Verwaltungsratsvizepräsidium wird durch das amtsälteste Verwaltungsratsmitglied vertreten; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter das an Jahren älteste.

III Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung

Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) die Stellenleitung der Beratungsdienste;
- b) die Stellenleitung der Berufsbeistandschaft Sarganserland;
- c) das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland.

Art. 16 Aufgaben

Die Geschäftsleitung führt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Verwaltungsrates selbstständig. In Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidium hat sie insbesondere:

- a) die Anträge an den Verwaltungsrat vorzubereiten;
- b) die Traktandenliste für die Verwaltungsratssitzung zu erstellen;
- c) für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu sorgen;
- d) die Termine des Verwaltungsrates zu überwachen und zu koordinieren;
- e) die Geschäftsstelle zu bezeichnen.

Art. 17 Geschäftsstelle⁴

Die Geschäftsstelle:

- a) lädt in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidium zur Verwaltungsratssitzung ein;
- b) führt das Protokoll zur Verwaltungsratssitzung.

⁴ Art. 9 Abs. 1 Bst. a Vereinbarung «Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland» vom 6. September 2023

IV Zeichnungsberechtigungen und Finanzkompetenzen

Art. 18 Kompetenzordnung

Die Kompetenzen werden im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

V Zeichnungsberechtigungen und Finanzkompetenzen

Art. 19 Auflösung des bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Geschäftsreglement vom 17. Februar 2016⁵. Es tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Sargans, 14. Juni 2024

Verwaltungsrat
Soziale Dienste Sarganserland

Jörg Tanner
Verwaltungs-
ratspräsident

Martin Hutter
Sekretariat

⁵ In Vollzug seit 1. März 2016

Anhang: Zeichnungsberechtigungen und Finanzkompetenzen

		VR-Präsidium	VR-Vize-Präsidium	Aktuariat	Betroffene Stellenleitung	Linienführung
Unterzeichnung von Dokumenten						
Protokoll ⁶	der Delegiertenversammlung des Verwaltungsrates	Kollektiv Kollektiv		Kollektiv Kollektiv		
Arbeitsvertrag	für Stellenleitung für übrige Mitarbeitende	Kollektiv Kollektiv	Kollektiv		Kollektiv	
Arbeitszeugnis	für Stellenleitung für übrige Mitarbeitende	Kollektiv	Kollektiv		Kollektiv ⁷	Kollektiv
Stellenbeschreibung	für Stellenleitung für übrige Mitarbeitende	Einzel			Einzel	
Abschluss von Dienstleistungs-/Kaufverträgen⁸						
Dauerverträge mit Jahresvolumen bis	CHF 1'000.00				Einzel	
über	CHF 1'000.00	Kollektiv			Kollektiv	
Einmalverträge mit Volumen bis	CHF 10'000.00				Einzel	
über	CHF 10'000.00	Kollektiv			Kollektiv	
Freigabe/Visierung von Kreditorenbelegen						
		Kollektiv			Kollektiv	
Abschreibung offener Forderungen⁹						
		Kollektiv			Kollektiv	
Ausbuchen von Kassadifferenzen						
		Kollektiv			Kollektiv	

⁶ Die Unterzeichnung von Protokollen kann in elektronischer Form erfolgen.

⁷ Wenn Stellenleitung und Linienführung identisch sind, gilt Einzelunterschrift durch die betroffene Stellenleitung.

⁸ Im Rahmen bestehender Kredite. Exkl. Dienstleistungsverträge im Rahmen einer Verfügung durch KESB.

⁹ Ausgenommen sind Verfahrenskosten, die Verfahrensbeteiligten im Rahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren hoheitlich auferlegt worden sind. Diese Forderungen sind gestützt auf übergeordnete Bestimmungen abschliessend durch die erlassende Behörde zu beurteilen.